

derzeitiger Gesellschaftsvertrag AWG	neu – künftiger Gesellschaftsvertrag AWG	Begründung
I. Allgemeines		
<p>§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nagold.</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nagold.</p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Abholung, die Annahme, der Transport, die Be- und Verarbeitung sowie die Verwertung von Abfällen und Abfallstoffen jeglicher Art und jeglicher Herkunft sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Für Leistungen im Zusammenhang mit Abfällen aus privaten Haushaltungen werden die vorstehenden Unternehmensgegenstände im Auftrag des Landkreises Calw erfüllt.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Abholung, die Annahme, der Transport, die Be- und Verarbeitung sowie die Verwertung von Abfällen und Abfallstoffen jeglicher Art und jeglicher Herkunft sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen <i>einschließlich der Vermarktung von aus Abfällen gewonnenen regenerativen Energieträgern im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung</i>. Für Leistungen im Zusammenhang mit Abfällen aus privaten Haushaltungen werden die vorstehenden Unternehmensgegenstände im Auftrag des Landkreises Calw erfüllt.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen.</p>	Ergänzung beim Gesellschaftszweck (analog zur USN)
<p>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00 (i.W.: Euro zweihunderttausend).</p> <p>2. Es wird ein Geschäftsanteil mit einer Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals gebildet. Zur Übernahme der Stammeinlage wird alleine der Landkreis Calw zugelassen.</p> <p>3. Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen und innerhalb eines Monats nach Beurkundung des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.</p>	<p>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00 (i.W.: Euro zweihunderttausend).</p> <p>2. Es ist ein Geschäftsanteil mit einer Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals gebildet, der vom Landkreis Calw gezeichnet ist.</p>	die erfolgte Einbringung des Stammkapitals wird berücksichtigt

<p>§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet zum nächsten 31. Dezember. 2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p>§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	
<p>§ 5 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführung.</p>	<p>§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführung.</p>	
<p>II. Gesellschafterversammlung</p>		
<p>§ 6 Gesellschafterbeschlüsse 1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, falls nicht die Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind. § 47 Abs. 4 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist im zulässigen Umfang abbedungen. 2. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig, sofern nach diesem Vertrag nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. 3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere: a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung; b) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzungen; c) Auflösung der Gesellschaft; d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages; e) Entlastung des Aufsichtsrates; f) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; g) die Regelung von Darlehen zwischen dem Landkreis und der Gesellschaft; h) Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht; i) Verwendung der Jahresergebnisse; j) Genehmigung eines Wirtschaftsplanes zu Beginn eines</p>	<p>§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten: a) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrags; b) Maßnahmen zur Kapitalerhöhung und –herabsetzung; c) <i>Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates und den Stellvertretern;</i> d) <i>Festlegung und Änderung der strategischen und wirtschaftlichen Ausrichtung der Gesellschaft;</i> e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses; f) <i>Bestellung des Abschlussprüfers;</i> g) Entlastung des Aufsichtsrates; h) <i>Festlegung des Auslagensatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;</i> i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; j) <i>die Genehmigung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung von Investitionen mit einem Volumen von mehr als 2 Mio. EUR;</i> k) <i>Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;</i> l) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen, sofern dies im Verhältnis zum</p>	<p>neu: Bestellung der Liquidatoren Bestellung des Abschlussprüfers weggefallen: Bestellung/Abberufung von Geschäftsführern Zustimmung / Genehmigung Geschäftsordnung AR Regelung von Darlehen zwischen AWG und LK Genehmigung WP Genehmigung Finanzplan Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung Genehmigung GO AR sonstige zustimmungsbedürftige Beschlussgegenstände</p> <p>[§ 291 AktG –</p>

<p>Geschäftsjahres; k) Genehmigung eines Finanzplanes, der einen Zeitraum von fünf Geschäftsjahren umfasst; l) Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; m) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat; n) sonstige Beschlussgegenstände, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt; o) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; p) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; q) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.</p>	<p>Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; m) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates; n) <i>Auflösung der Gesellschaft</i>; o) <i>Bestellung und Abberufung der Liquidatoren</i>.</p>	<p>Gewinnabführungsvertrag § 292 Abs. 1 AktG – Gewinngemeinschaft]</p>
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung 1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt. 2. Gesellschafterversammlungen sind in den vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie dann, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, einzuberufen. 3. Mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich statt. Diese ist spätestens einen Monat nach der Prüfung des Jahresabschlusses abzuhalten. 4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels einfachem Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. 5. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter des Landkreises Calw. Beschlüsse können auch dann wirksam gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Regeln nicht eingehalten worden sind. Die Geschäftsführung nimmt an der</p>	<p>§ 7 Ablauf der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter des Landkreises Calw. 2. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Weitere Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. 3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels einfachem Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. 4. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Gesellschafter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Dem Alleingesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Diese ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Abs. 1 alt – ergibt sich aus Gesetz</p>

<p>Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll unter Aufnahme der festgestellten Beschlüsse anzufertigen und den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach der Gesellschafterversammlung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch erhoben wird. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten.</p>		
<p>III. Aufsichtsrat</p>		
<p>§ 8 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. Dieser setzt sich aus dem Landrat des Landkreises Calw als Vorsitzenden und Kreisräten/Kreisrätinnen zusammen. Diese sollen Mitglieder des jeweiligen Umweltausschusses des Landkreises sein.</p> <p>2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung unter gleichzeitiger Wahl von Stellvertretern auf die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat bzw. Kreisräte/Kreisrätinnen gewählt.</p> <p>3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch Niederlegung oder Abberufung aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein gewählter Stellvertreter nachrückt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>	<p>§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus dem Landrat des Landkreises Calw und den Mitgliedern des Umweltausschusses des Kreistages, beziehungsweise deren Stellvertretern im Verhinderungsfall, zusammen.</p> <p>2. Der Landrat ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.</p> <p>3. Die Mitglieder des vom Kreistag entsandten Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.</p> <p>4. Die Amtszeit der vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Deren Amtszeit endet spätestens mit der konstituierenden Sitzung des neuen Kreistages. Eine wiederholte Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.</p> <p>5. <i>Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates endet mit deren Ausscheiden aus dem Umweltausschuss des Kreistages oder der Verwaltung des Landkreises. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtszeit aus, so ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen. Bei der Bestellung der Aufsichtsräte können auch für das jeweilige Mitglied ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied, welches das Mitglied des Aufsichtsrats im Falle der sonstigen Verhinderung vertritt, bestellt werden.</i></p>	

	<p>6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.</p>	
<p>§ 9 Beschlussfassung, Sitzungen, Geschäftsordnung 1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2. Neben den Mitgliedern des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht zu einzelnen Beschlussgegenständen ausgeschlossen sind. 3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt wird.</p>	<p>§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrats 1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. 2. Der Aufsichtsrat beschließt über: <i>a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;</i> <i>b) die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;</i> <i>c) den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht sowie mittelfristige Finanzplanung);</i> <i>d) die Entlastung der Geschäftsführung;</i> <i>e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung;</i> f) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; <i>g) Vorlagen für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Davon ausgenommen ist die Beschlussempfehlung zur Entlastung es Aufsichtsrats;</i> <i>h) die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus Beteiligungen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt;</i> <i>i) die Genehmigung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung von Investitionen mit einem Volumen von mehr als 1 Mio. EUR und bis zu 2 Mio. EUR;</i> <i>j) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf sonstige Ansprüche der Gesellschaft von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall;</i> <i>k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert von 50.000 EUR überschritten wird;</i> <i>l) die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 50.000 EUR;</i></p>	<p>neu: Bestellung/Abberufung von Geschäftsführern</p>

	<p><i>m) Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Architekten-Ingenieur- und sonstigen Honorarverträgen ab einer jährlichen Vertragssumme von mehr als 100.000 EUR, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten.</i></p>	
<p>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Er kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Unternehmens verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann den Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. 2. Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist, in den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Fällen. Er führt die Vorberatung zu den Beschlussgegenständen einer Gesellschafterversammlung, insbesondere in den in § 6 Ziffer 3 dieser Satzung genannten Fällen durch. 3. Der Aufsichtsrat berät im Übrigen die Angelegenheiten der Gesellschaft, über die die Gesellschafterversammlung entscheidet.</p>	<p>§ 10 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats 1. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich beziehungsweise in elektronischer Form unter Mitteilung von Ort, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden. 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche unter Beachtung der Formvorschriften gemäß Abs. 1 eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. 3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe im Weg der elektronischen Medien (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer Frist von einer Woche nach Einberufung widerspricht. In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Aufsichtsratsitzung aufgeschoben werden kann, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbständig handeln; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>jetzt detailreicher geregelt</p>

	<p>4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats abzugeben und für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.</p> <p>6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Diese ist vertraulich zu behandeln.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat <i>kann</i> sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	
<p>IV. Geschäftsführung</p>		
<p>§ 11 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsvollmacht erteilen; auch kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.</p> <p>2. Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 11 Geschäftsführung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der in der Regel frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.</p> <p>2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrags. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Unternehmensziele zu erreichen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht)</p>	

<p>und des Aufsichtsrates gebunden. Sie sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung sowie der von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze der Geschäftspolitik zu führen.</p>	<p>vorzulegen; der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist entsprechend § 90 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes verpflichtet, dem Aufsichtsrat zu berichten über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung; b) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, das voraussichtliche Ergebnis und die Lage der Gesellschaft; c) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. <p>5. Zeitpunkt und Häufigkeit der Berichterstattung bestimmen sich in entsprechender Anwendung der § 90 Abs. 2 des Aktiengesetzes.</p> <p>6. Die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.</p> <p>7. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Calw den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Ebenso hat die Geschäftsführung dem Landkreis Calw die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.</p>	
	<p>§ 12 Vertretung</p> <p>1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>2. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann den Geschäftsführern oder einzelnen von Ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.</p>	

	<p>3. Durch einen Beschluss des Aufsichtsrates kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	
<p>V. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Prüfung</p>		
<p>§ 12 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Prüfung 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses auch darzustellen: a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft, b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. 2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers jedem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat vorzulegen. 3. Die Geschäftsführung hat bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das kommende Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Landkreis Calw zu übersenden. 4. Dem Rechnungsprüfungsamt und der Gemeindeprüfungsanstalt sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei dem Unternehmen eingeräumt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 d GemO). Das Recht zur überörtlichen Prüfung der</p>	<p>§ 13 Jahresabschluss 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. 2. Der Wirtschaftsprüfer hat außerdem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht darzustellen a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft; b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. 3. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Calw den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen. 4. Dem Landkreis wird das Recht eingeräumt, alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 95a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung für Baden-Württemberg erforderlich sind (konsolidierter Gesamtabschluss).</p>	<p>Wirtschaftsplan unter § 10 Abs. 3 geregelt</p>

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO ist eingeräumt (§103 Abs. 1 Nr. 5 e GemO).		
	<p>§ 14 Verschwiegenheitspflicht <i>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.</i></p>	neu
	<p>§ 15 Haushaltsrechtliche Prüfung <i>Für die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei der Gesellschaft werden der Kommunalaufsicht und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.</i></p>	neu
VI. Sonstiges		
<p>§ 13 Salvatorische Klausel 1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. 2. An Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Vertrages eine etwa notwendige Änderung festzulegen.</p>	<p>§ 16 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bekanntmachungsblatt des Gesellschafters und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	jetzt kürzer gefasst

<p>§ 14 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.2. Die Kosten dieses Vertrages und der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00.	<p>§ 17 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke wird der Gesellschafter eine wirksame Regelung treffen, die in rechtlicher Weise dem am Nächsten kommt, was gewollt war oder der Gesellschafter gewollt hätte, wenn er bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages diesen Punkt bedacht hätte.2. Dieser Gesellschaftsvertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.	
--	--	--

Kursiv – neu aufgenommene Inhalte